

Ausfüllhilfe zum Antragsformular

auf **Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Präventionsmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) in Niedersachsen¹**

1. Antragsteller für die Maßnahmen A (Fallwild) und B (Mehrabschuss) ist grundsätzlich nur der Jagdpächter. Ausnahme: Berufsjäger, die im Auftrage des Pächters *dauerhaft und allein* die Jagd ausüben – bitte Bestätigung beifügen.
Pirschbezirks- und Erlaubnisscheininhaber sowie Jagdausübungsberechtigte, die als Vertreter auftreten, sind nicht antragsberechtigt. Für die Maßnahme C muss ein Jagdpächter die Antragstellung übernehmen, der mit seinem Jagdbezirk auch Teilnehmer an der revierübergreifenden Drückjagd war.
2. In dieser Zeile muss mindestens ein Feld gefüllt sein (für eventuelle Rückfragen).
3. Bezeichnung des Jagdbezirktes und Angabe des zugehörigen Landkreises einsetzen (wesentliche Voraussetzung für die Datenverknüpfung mit den Unteren Jagdbehörden).
4. Als Nachweis für das Jagdausübungsrecht gilt der Pachtvertrag. Aus ihm müssen die Bezeichnung des Jagdbezirktes, die mitpachtenden Personen, die Pachtdauer sowie die Rechtsgültigkeit des Vertrages ersichtlich sein.
Bei Eigenjagdbesitz ist die Eintragung im Jagdschein oder die Bestätigung der Unteren Jagdbehörde als Nachweis vorzulegen.
5. Alle Jagdausübungsberechtigten aus dem Jagdbezirk müssen hier ihre Vollmacht zur Antragstellung erteilen.
6. Für die verunfallten oder verendet aufgefundenen Stücke, welche zur Entschädigungszahlung eingereicht werden, ist der Probenbegleitschein des Landkreises mit dem Nachweis der Veterinärbehörde beizufügen. Eigenbelege oder Entsorgungsnachweise werden nicht anerkannt.
7. Der Durchschnittswert kann auf allen LWK Regionalstellen mit forstlicher Förderung erfragt werden - keine Eigenberechnung! Er behält seine Gültigkeit bis 2022 und wurde anhand der Streckenlisten der Unteren Jagdbehörde ermittelt. Fallwild wurde nicht berücksichtigt.
8. Anerkannt werden Wildursprungsscheine nur unter der Angabe einer Wildursprungsnummer, dem eindeutigen Erlegungsort (Jagdbezirk) und dem Erlegungsdatum. Jede Wildursprungsnummer darf nur einmal verwendet werden und wird daher nur einmal anerkannt.
Auch für verworfene Stücke ist der Nachweis der Vergabe einer Wildursprungsnummer und die Streckenmeldung an die untere Jagdbehörde erforderlich.
9. Nur der/die Hundeführer/in selbst darf die Brauchbarkeit seines/ihrer Hundes in der Anlage 3 bestätigen - siehe auch Mustervorlage.
10. Hier sind alle Maßnahmensummen einzusetzen und zusammenzurechnen.
11. Bestätigen Sie, dass die Maßnahme nicht im Jagdgatter (wie z.B. Mauerpark Saupark) durchgeführt wurde.

Hinweis für den Antragsteller:

Alle Einträge müssen mit korrekten Unterlagen belegt werden. Die grundlegenden Antragsunterlagen dürfen ausschließlich im Original mit Originalunterschriften vorgelegt werden. Irrtümer und fehlende Unterlagen können zur Kürzung der Antragsumme führen. In Zweifelsfällen bitte vor dem Ausfüllen bei der antraganehmenden Stelle nachfragen. Die zuständigen Ansprechpartner; sowie alle Aktualisierungen zum Verfahren finden Sie im Internet auf www.lwk-niedersachsen.de unter „Schwarzwildbestände effektiv absenken“.

¹ Verwaltungsvorschrift des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 04.10.2018